

RECHTSREPORT

Keine weitere Tätigkeit neben Vollzulassung

Ein Arzt, der einen vollen Versorgungsauftrag ausübt, hat keinen Anspruch darauf, für eine weitere Tätigkeit zugelassen zu werden. Einem Arzt kann insgesamt (nur) ein Vertragsarztsitz und (nur) ein voller Versorgungsauftrag zugeordnet werden. Das hat das Sozialgericht (SG) Düsseldorf entschieden.

Im vorliegenden Fall beantragte ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) für einen Allgemeinarzt, der bereits mit einem vollen Versorgungsauftrag vertragsärztlich tätig war, eine Genehmigung zur Anstellung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 13 Stunden (Anrechnungsfaktor 0,5). Der zuständige Zulassungsausschuss lehnte den Antrag ab. Er begründete die Entscheidung damit, dass der Arzt mit einem Anrechnungsfaktor von mehr als 1,0 vertragsärztlich tätig sei, wenn er neben seiner vollen Zulassung

noch als Angestellter im MVZ arbeite. Das Sozialgericht Düsseldorf teilte diese Auffassung. Einem Vertragsarzt könne insgesamt nur ein Vertragsarztsitz und nur ein voller Versorgungsauftrag zugeordnet werden, erklärten die Richter. Bei der Ausgestaltung dieser Vorschrift seien die Zulassungsausschüsse jedoch flexibel. So könnten beispielsweise zwei hälftige Zulassungen an zwei örtlich getrennten hälftigen Versorgungssitzen erteilt werden. Außerdem gebe es die Möglichkeit, Zulassungen für zwei Fachgebiete oder im Fall von Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen die gleichzeitige Zulassung zur vertragsärztlichen und zur vertragszahnärztlichen Versorgung zu genehmigen. Der Gesetzgeber habe für Vertragsärzte weiterhin die Möglichkeit geschaffen, die ärztliche Tätigkeit an mehr als einem Ort auszuüben, zum Beispiel in

zwei Praxen und/oder ausgelagerten Praxisräumen.

Diese Flexibilisierungsoptionen änderten aber nichts an dem Grundsatz, dass auch nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nur ein voller Versorgungsauftrag erteilt werden könne. Einer Zulassung mit mehr als einem Versorgungsauftrag und einem Anrechnungsfaktor von 1,0 stehen nach Ansicht der Richter insbesondere Gesichtspunkte der Bedarfsplanung und der vertragsärztlichen Honorarverteilung entgegen. Das gelte auch für die Anstellung eines Arztes, wenn dieser bereits als zugelassener Vertragsarzt einen vollen Versorgungsauftrag ausfülle. Der Arzt könne seinen Versorgungsauftrag auf die Hälfte reduzieren, wenn er daneben als Angestellter arbeiten wolle, so die Richter.

Beschluss SG Düsseldorf, Az.: S 2 KA 1445/16 ER (rechtskräftig) *RAin Barbara Berner*

GOÄ-RATGEBER

Gebührenminderung bei Leistungen externer Krankenhausärzte

Ein Patient beschwert sich bei der zuständigen Landesärztekammer über einen seines Erachtens erfolgten Verstoß eines Arztes gegen § 6a der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Er habe sich in einem Krankenhaus in stationärer Behandlung befunden. Der behandelnde Chefarzt habe Speziallaborleistungen bei dem von ihm beschuldigten Arzt in Auftrag gegeben, der Leitender Arzt eines externen Krankenhauslaboratoriums ist. Der Arzt habe in seiner Rechnung die Gebühren nicht gemäß § 6a GOÄ um 25 Prozent, sondern nur um 15 Prozent gemindert.

§ 6a GOÄ lautet: „Bei stationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären privatärztlichen Leistungen sind die nach dieser Verordnung berechneten Gebühren einschließlich der darauf entfallenden Zuschläge um 25 vom Hundert zu mindern. Abweichend davon beträgt die Minderung für Leistungen und Zuschläge

nach Satz 1 von Belegärzten oder niedergelassenen anderen Ärzten 15 vom Hundert...“.

In auswärtigen Krankenhäusern tätige liquidationsberechtigte Ärzte sind in § 6a GOÄ nicht aufgeführt, so dass man durchaus die Auffassung hätte vertreten können, dass die Gebühren für die Laborleistungen im vorliegenden Fall um 25 Prozent zu mindern seien.

Allerdings hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 13. Juni 2002 (Az.: III ZR 186/01), in dem er die Minderungspflicht gemäß § 6a GOÄ für den Honoraranspruch eines niedergelassenen Arztes als zutreffend angesehen hat, der in eigener Praxis bei einem sich in stationärer Behandlung befindenden Patienten (im Rahmen von dessen Behandlung und auf Veranlassung von dessen Wahlarzt) ärztliche Leistungen erbringt, ebenfalls festgestellt, dass der in dem verhandelten Fall

beklagte Arzt, ein Chefarzt für Pathologie eines Krankenhauses, hinsichtlich des Minderungsumfangs einem niedergelassenen Arzt gleichsteht:

„Der Beklagte ist als Chefarzt einer Krankenhausabteilung zwar nicht unmittelbar ein niedergelassener Arzt in eigener Praxis; im Verhältnis zu den fremden Krankenhäusern, die seine Leistungen veranlaßt haben, ist er jedoch einem niedergelassenen anderen Arzt i. S. d. § 6a Abs. 1 Satz 2 GOÄ gleichzustellen. Denn insoweit nimmt er eine Tätigkeit vor, die in die Kostenstruktur seines eigenen Krankenhauses nicht eingeht, weil er diesem die durch seine Tätigkeit entstehenden Kosten zu erstatten hat, so daß er für die Anwendung des § 6a GOÄ ebenso wie ein niedergelassener Arzt in eigener Praxis steht.“ Insofern konnte die Beschwerde des Patienten zurückgewiesen werden.

Dr. med. Stefan Gorlas